

30. August 2021

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter in der Stadt Wil

Anträge

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Dem Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter in der Stadt Wil sei zuzustimmen.
2. Der zustimmende Beschluss zu Ziffer 1 sei gemäss Art. 7 lit. a Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Zusammenfassung

Mit Beschluss vom 4. März 2021 hat das Stadtparlament den Stadtrat ermächtigt, im Rahmen der Eckwerte des neuen Tarifsystems gemäss Bericht und Antrag an das Stadtparlament vom 23. September 2020 ein Tarifreglement zu erlassen. Der Stadtrat hat das Tarifreglement per 1. August 2021 in Kraft gesetzt.

Das Stadtparlament hat festgestellt, dass die bestehenden rechtlichen Grundlagen für die Subventionierung der Elterntarife nicht genügen und dem Stadtrat empfohlen, dem Stadtparlament bis September 2021 eine entsprechende gesetzliche Grundlage für die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung zum Beschluss vorzulegen.

Das Reglement regelt die städtischen Leistungen im Zusammenhang mit der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich.

1. Ausgangslage

Die Stadt Wil subventionierte die familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung bis 31. Juli 2021 auf Grundlage eines Kreditbeschlusses des Stadtparlaments aus dem Jahr 2009. Subventioniert werden die Elterntarife von zwei Kitas, mit denen die Stadt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Ebenfalls subventioniert werden Tagesfamilien, welche dem Verein Tagesfamilien angeschlossen sind.

Am 3. März 2021 hat das Stadtparlament den Eckwerten des Tarif- und Subventionssystems sowie zusätzlichen jährlich wiederkehrenden Ausgaben zugestimmt. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 12. April 2021 das Tarifreglement für Kindertagesstätten mit städtisch subventionierten Betreuungsplätzen¹ formell genehmigt und per 1. August 2021 in Kraft gesetzt.

Das Stadtparlament hat in der Beratung festgestellt, dass sowohl der Kreditbeschluss 2009, wie auch das neue Tarifreglement ungenügende rechtliche Grundlagen darstellen. Für die Subventionierung der Elterntarife sowie den Abschluss von Leistungsvereinbarungen bedarf es eines rechtssetzenden Reglements, welches durch das Stadtparlament erlassen wird und dem fakultativen Referendum untersteht. Mit vorliegendem Bericht kommt der Stadtrat diesem Auftrag nach.

2. Reglement

Das Reglement ist so knapp, aber auch so flexibel wie möglich gestaltet. Trotzdem sind alle wesentlichen Punkte abgebildet. Hinsichtlich der Grundsätze des Anspruchs und der Subventionen (bzw. der Bestimmung des Elterntarifs) sind nur die wesentlichen Grundsätze in das parlamentarische Reglement aufgenommen worden. Gerade insoweit dürfte eine gewisse Flexibilität notwendig und sinnvoll sein. Auf jeden Fall besteht juristisch keine Notwendigkeit, alle Aspekte der Bemessung in das parlamentarische Reglement aufzunehmen. Das bisher gültige Tarifreglement soll mit geringfügigen Anpassungen in Vollzug bleiben.

Art. 1 und 2 Gegenstand und Aufgaben der Stadt

Das Reglement regelt die städtischen Leistungen im Zusammenhang mit der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich. Die Stadt beteiligt sich an den Kosten der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung in privaten oder öffentlichen Einrichtungen mit städtischen Beiträgen. Die Stadt kann nach Bedarf Angebote selber oder im Verbund mit anderen Gemeinden bereitstellen.

Aktuell betreibt die Stadt keine eigenen Angebote im Vorschulbereich, sondern arbeitet gut mit privaten Anbietern zusammen. An dieser Zusammenarbeit soll festgehalten werden. Aber die Stadt hätte neu die Möglichkeit, bei Bedarf auch selber Angebote bereitzustellen.

Art. 3 Zweck

Die Subventionierung dient insbesondere der Förderung einer guten Entwicklung der in Wil wohnhaften Kinder, der sozialen Integration, der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie einer Verbesserung der Chancengleichheit der Kinder und von Frau und Mann.

¹ sRS 325.111

Art. 4 Grundsätze der Nutzung durch Kinder und Inhaber der elterlichen Sorge

Das Reglement legt die Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme einer subventionierten Betreuung durch Inhaber der elterlichen Sorge und ihrer Kinder fest. Es besteht für Inhaber der elterlichen Sorge kein Rechtsanspruch auf die subventionierte Kinderbetreuung gemäss diesem Reglement.

Mit der Bestimmung macht die Stadt klar, dass es keinen Anspruch auf einen (subventionierten) Betreuungsplatz gibt, auch wenn die Eltern die Tarifbestimmungen erfüllen. Es könnte beispielsweise vorkommen, dass sämtliche Kita-Plätze belegt sind und die Eltern auf einen freien (subventionierten) Platz warten müssen.

Die Eltern leisten grundsätzlich einen Beitrag für die Inanspruchnahme der subventionierten Betreuungsleistungen. Der entsprechende Elterntarif wird in einem Reglement vom Stadtrat bestimmt. Er richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Inhaber der elterlichen Sorge.

Im Grundsatz soll das bestehende Tarifreglement in Kraft bleiben (vgl. Kapitel 3 dieses Berichts).

Art. 5 Subventionierbare Angebote

Als subventionierbare vorschulische Betreuungsangebote gelten: Kindertagesstätten (Kitas, Krippen), Tagesfamilien sowie weitere Einrichtungen, die den Anforderungen dieses Reglements entsprechen, wie Spielgruppen und dergleichen.

Aktuell fehlt es auch an einer allgemeinen rechtssetzenden Bestimmung für die Subventionierung von Spielgruppen. Mit dieser Bestimmung wird diese Lücke geschlossen.

Die Stadt kann private Angebote subventionieren. Sie kann Träger mit juristischem Sitz ausserhalb der Stadt oder Angebote ausserhalb der Stadt subventionieren und sich an entsprechenden Rahmenvereinbarungen beteiligen.

Das WirtschaftsPortalOst (WPO), möchte die Vereinbarkeit von Beruf und Familie mit einer einfacher zu organisierenden externen Kinderbetreuung verbessern. Ein regionales Angebot soll ermöglichen, indem die Gemeinden nicht mehr mit einzelnen Kitas eine Leistungsvereinbarung abschliessen, sondern eine Rahmenvereinbarung zwischen mehreren Gemeinden und mehreren Kitas geschaffen. Mit dieser Bestimmung könnte sich die Stadt dereinst einem solchen oder anderen Rahmenvertrag anschliessen.

Art. 6 Vereinbarungen mit privatrechtlichen Trägerschaften

Der Stadtrat kann mit privaten Trägern von Angeboten Leistungsvereinbarungen abschliessen zur Sicherstellung der notwendigen Betreuungsangebote gemäss diesem Reglement.

Bisher fehlt eine allgemeine rechtssetzende Bestimmung für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen.

Leistungsvereinbarungen werden nur mit Trägerschaften abgeschlossen, welche insbesondere anerkannte Qualitätsvorgaben, inkl. das Einhalten anerkannter Betreuungsschlüssel, erfüllen; genügende Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung aufweisen; die Vorgaben der Bewilligung und Aufsicht nach höherrangigem Recht erfüllen; die Vorgaben zu den Elterntarifen gegenüber den Nutzenden der subventionierten Angebote einhalten; Gewähr bieten, die weiteren Vorgaben in den Leistungsvereinbarungen erfüllen zu können.

Bereits heute werden in den Leistungsvereinbarungen Qualitätsvorgaben gemacht. Diese werden nun im Grundsatz in das Reglement übernommen.

Die städtischen Beiträge werden den Trägerschaften zur Reduktion der Elterntarife entsprechend dem entsprechenden Tarifreglement ausgerichtet. Weitere, objektbezogene Beiträge sind für nicht anders gedeckte Leistungen der Leistungserbringer wie für Massnahmen der Qualitätsentwicklung möglich.

Die Ausrichtung von Objektbeiträgen entspricht einer der Zielsetzungen des Tarifsystems 2021.²

Art. 7 Verfahren zur Bestimmung des Elterntarifs

Das Verfahren zur Bestimmung des Elterntarifs richtet sich im Wesentlichen nach den geltenden Bestimmungen. Insbesondere ist wichtig, dass die Inhaber der elterlichen Sorge dem zuständigen Departement die Ermächtigung einzuräumen zur Verwendung der Sozialversicherungsnummer und zu weiteren notwendigen Abklärungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich auch zur Einsicht in die aktuellen Steuerdaten.

Art. 8 Fakultatives Referendum und Vollzugsbeginn

Das neue Reglement soll per 1. August 2022 in Kraft treten.

3. Tarifreglement

Die Eckwerte des Tarifsystems 2020 haben sich bewährt. Zahlen über die Entwicklung der Betreuungstage und Kosten sind noch nicht vorhanden.

Die Einkommensgrenzen, die Anwendung des massgebenden Einkommens, die Art der Elternbeitragsberechnung, die Bestimmungen bzgl. der minimalen Berufstätigkeit der Eltern, die Subventionierung von Betreuungsplätzen aufgrund einer sozialen Indikation, die Minimal- und Maximaltarife, der Auslastungsgrad, die Anzahl subventionierter Betreuungsplätze, der linearer Subventionsverlauf, der Geschwisterrabatt sowie der Babytarif sollen beibehalten werden.

Einführung Vermögensgrenzwert

Das Stadtparlament hat an seiner Sitzung vom 4. März 2021 dem Stadtrat empfohlen, den Vermögensgrenzwert gemäss Art. 12 Abs. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung³ zu berücksichtigen. Demnach hätten Alleinstehende mit einem steuerbaren Vermögen von über Fr. 100'000.-- und Verheiratete mit einem steuerbaren Vermögen von über Fr. 150'000.-- keinen Anspruch auf Subvention.

Der Stadtrat hat vorerst auf die Einführung eines Vermögensgrenzwertes verzichtet und den Entscheid auf den Sommer 2022 vorgesehen. Ob der Stadtrat tatsächlich einen Vermögensgrenzwert einführen möchte, ist bei der Genehmigung des Tarifreglements zu entscheiden. Insbesondere sprechen folgende Gründe gegen eine Einführung:

- Mit dem Wechsel auf das massgebende Einkommen wird bei der Berechnung bereits ein Teil des Vermögens mitberücksichtigt.
- Bei der Einführung eines Vermögensgrenzwertes ist davon auszugehen, dass bis zu 30 Prozent der Eltern ihre Subventionsberechtigung verlieren könnten.

² vgl. Bericht und Antrag an das Stadtparlament vom 23. September 2020 "Familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter in der Stadt Wil / Anpassung Tarif- und Subventionssystem"

³ sGS 331.111

- Das Tarifsysteem sollen im Vorschul- und im Schulbereich wo möglich und sinnvoll angeglichen werden. Konsequenterweise müssen bei allen schul- und familienergänzenden Betreuungsangeboten ein Vermögensgrenzwert eingeführt werden. Auch bei den Tagesstrukturen würden verschiedene Eltern ihre Subventionsberechtigung verlieren.

4. Zuständigkeit, fakultatives Referendum

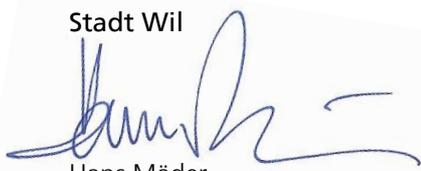
Gemäss Art. 7 lit. a Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Stadtparlaments über allgemein verbindliche Reglemente dem fakultativen Referendum. Somit unterliegt die Zustimmung des Stadtparlaments zu diesem Reglement dem fakultativen Referendum.

5. Umsetzungsplanung

Das Reglement soll auf das neue Schuljahr 2022/23, also per 1. August 2022 in Kraft treten. Sollten die Tarifbestimmungen ändern, müssten diese per Februar/März 2022 bekannt sein und den Eltern kommuniziert werden können.

| | |
|-----------------------|--|
| August/September 2021 | Beschluss Stadtrat |
| Oktober-Dezember 2021 | Vorberatende Kommission Stadtparlament |
| Februar/März 2022 | Beratung Stadtparlament |
| August 2022 | Umsetzung |

Stadt Wil



Hans Mäder
Stadtpräsident



Olivier Jacot
Stadtschreiber-Stellvertreter

Beilage

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter in der Stadt Wil